



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 183

Nummer: M 183
Eröffnet: 21.06.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.05.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 582

Motion Fanaj Ylfete und Mit. über die Erstellung eines Planungsberichtes über die "Justiz 2025"

Das Anliegen der Motion M 183 betrifft das Gerichtswesen. Wir haben daher das Kantonsgericht eingeladen, zur Motion Stellung zu nehmen und geben dessen Antwort wie folgt wieder:

"Die Motion M 183 verlangt in einem ersten Schritt die Evaluation der Projekte Justizreform 2010 und Kantonsgericht 2013. In einem zweiten Schritt sollen insbesondere die aktuelle Organisationsform und das Lohnsystem der erstinstanzlichen Gerichte überprüft werden. Anhand einer Prognose soll die Entwicklung des Bedarfs an Räumlichkeiten und Personal in verschiedenen Varianten skizziert werden, dies unter Beachtung der Rechtsstaatlichkeit und unter Stärkung der Wirtschaftlichkeit.

Ziel des Projekts Justizreform 2010 war es, eine bestmögliche Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen und eine Minimierung des von den neuen Verfahrensbestimmungen verursachten Mehraufwandes zu erreichen (vgl. B 137 vom 15. Dezember 2009, S. 8). Die Änderungen traten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Am 1. Juni 2013 nahm das Kantonsgericht seinen Betrieb auf. Mit der Zusammenführung von Ober- und Verwaltungsgericht wurden folgende Ziele verfolgt (B 25 vom 6. Juni 2011, S. 8):

- Stärkung der Judikative,
- Umsetzung der verfassungsmässig verankerten Selbstverwaltung,
- Erhalt der qualitätsvollen und zeitgerechten Rechtsprechung,
- Spezialisierung und Zentralisierung bezüglich Führung und Administration,
- Erweiterung der beruflichen Perspektiven der Mitarbeitenden.

Eine Beurteilung dieser grundlegenden Reformen ist aus Sicht der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes sinnvoll.

Die in der Motion aufgegriffenen Themenkreise betreffen wichtige Anliegen der Justiz. Damit befassen sich die Führungsverantwortlichen der Gerichte schon heute. Dennoch ist die Aufbereitung der von der Motion aufgeworfenen Themenkreise zeit-, kosten- und personalintensiv. Im Fall der Annahme der Motion müsste das Budget angepasst und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der zeitliche Horizont des geforderten Planungsberichtes lässt dem Kantonsgericht die Möglichkeit, die Arbeiten so an die Hand zu nehmen, dass es nicht zu Überschneidungen mit der Beanspruchung durch das Projekt KP17 gemäss der Botschaft B 55 des Regierungsrates vom 6. September 2016 kommt.

Zusammengefasst bietet der zu erstellende Planungsbericht eine Chance, die Luzerner Gerichte zielgerichtet weiterzuentwickeln. Wir beantragen Ihnen, die Motion im Sinn der Ausführungen erheblich zu erklären."

Die Motion verlangt einen Planungsbericht, der mindestens die Organisation des luzernischen Gerichtswesens, die Geschäftsprozesse, die Standorte der Gerichte, das Lohnsystem für die Richterinnen und Richter und das übrige Personal, die mehrjährige Entwicklung der statistischen Fallzahlen und die Auswirkungen der künftigen Gesetzgebung darstellt und beurteilt. Die Ausarbeitung eines solchen, thematisch breiten und umfangreichen Planungsberichts wäre nicht nur finanziell aufwendig, sondern würde trotz Beizugs von externen Fachleuten auch die Führungspersonen in den Gerichten stark beanspruchen. Auch die finanziellen Perspektiven des Kantons und die Bemühungen um die Konsolidierung der Kantonsfinanzen lassen es nicht als angezeigt erscheinen, einen solchen Planungsbericht zu erstellen. Jedenfalls sollten dafür nicht zusätzliche Mittel im Budget eingestellt werden. Einzelne Aspekte, insbesondere die verlangten statistischen Angaben, können im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung aufbereitet werden (vgl. die Ausführungen zur M 152 über einen Tätigkeitsbericht der Gerichte; von Ihrem Rat erheblich erklärt am 7. November 2016). Optimierungen in der Organisation und in den Abläufen sollen bereits in die Organisationsentwicklung im Rahmen des Projektes KP17 einfliessen. Wir beantragen Ihnen daher die Ablehnung der Motion.